

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Bericht	Geschäftsbereich	GB 3 Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Grünflächen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Leonie Kranz +49 202 563 5346 leonie.kranz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.03.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0358/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.04.2026	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
29.04.2026	Ausschuss für Umwelt, Gesundheit, Klima, Verbraucherschutz und Nachhaltigkeit	Entgegennahme o. B.
Information über den Start der Arbeiten zur Lärmkartierung Runde 5		

Grund der Vorlage

Das Ressort Umweltschutz informiert hiermit über den Start der Arbeiten zur Lärmkartierung Runde 5 gemäß § 47c Bundes-Immissionsschutzgesetz und gibt somit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den politischen Vertretern die Möglichkeit sich frühzeitig in den Prozess einzubringen. Bisher konnten in den hochbelasteten Lärmbrennpunkten im Rahmen der seit 2008 bestehenden Lärmaktionsplanung nur vergleichsweise wenige Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die frühzeitige Information zum Beginn der Runde 5 dient somit auch der Sensibilisierung und Konsensbildung für diese Thematik.

Beschlussvorschlag

Die Berichterstattung zum Start der Arbeiten zur Lärmkartierung Runde 5 wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Unterschrift

Dr. Linthorst

Begründung

Aufgrund der nachweislich gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Lärm müssen Lärmkarten nach dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und

Bekämpfung von Umgebungslärm (§§ 47a - 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Ballungsräume erstellt werden. Sie sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und zu überarbeiten. Die Erstellung der Lärmkarten wird in der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) konkretisiert.

So sind die Lärmkarten der Runde 5 für das Wuppertaler Stadtgebiet bis zum 30.06.2027 zu erstellen. Dabei wird für jede relevante Lärmquelle (Straßen, Schwebebahn, IED-Anlagen¹) eine eigene Lärmkarte erstellt. Die Lärmkartierung der Schienenwege des Bundes erfolgt durch das Eisenbahnbundesamt.

Die zu kartierenden IED-Anlagen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK NRW) zur Verfügung gestellt.

Die Kartierung der Schwebebahn erfolgt auf Basis aktualisierter Emissionsdaten, die in Kooperation mit der WSW mobil GmbH erhoben werden.

Bei der Lärmquelle „Straßen“ wird in Ballungsräumen zwischen den *Hauptverkehrsstraßen (HVS)* und den *sonstigen umgebungslärmrelevanten Straßen* unterschieden. Zu den *Hauptverkehrsstraßen* zählen Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr. Diese sind Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflicht an die EU. Die *sonstigen umgebungslärmrelevanten Straßen* sind von der Berichtspflicht ausgenommen. Zudem gibt es keine gesetzliche Definition zum Kartierungsumfang der *sonstigen umgebungslärmrelevanten Straßen* in Ballungsräumen.

Im Vergleich zu den Runden 1 bis 4 wurde die Auswahl der *sonstigen umgebungslärmrelevanten Straßen* für die Lärmkartierung für die Runde 5 überarbeitet (siehe Anlage 1) und erfolgt im Wesentlichen anhand folgender Kriterien:

- Kartierung fast aller Straßen mit einem DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) ab 1.500, abhängig von der Datenverfügbarkeit des Verkehrsmodells;
- Berücksichtigung der Typisierung der Straßen gemäß Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal (VO/1222/24);
- Kartierung von Straßen mit einem DTV unter 1.500, sofern diese zum Lückenschluss und/oder Erweiterung von kartierten Straßen dienen.

Diese im Vergleich zu den Runden 1 bis 4 erweiterte Lärmkartierung der sonstigen Straßen im Stadtgebiet dient vor allem als Information an die Öffentlichkeit zu bestehenden Lärmbelastungen im Stadtgebiet aber auch als Grundlage für die Aufstellung des anschließenden Lärmaktionsplans (LAP). Die Arbeiten zur Aufstellung des LAP starten nach Abschluss der Lärmkartierung im 3. Quartal 2027.

Die politischen Gremien werden nach Abschluss der Kartierung über die Ergebnisse informiert. Rückfragen und Anregungen können bereits jetzt eingebracht werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

¹ Besonders umweltrelevante Industrieanlagen gemäß EU-Industrieemissionsrichtlinie

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Die Durchführung der Lärmkartierung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgeanpassung.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Gemäß § 47 c Absatz 1 BImSchG sind die Lärmkarten der Runde 5 bis zum 30.06.2027 zu erstellen.

Anlagen

Anlage 01: Übersicht über das für die Lärmkartierung ausgewählte Straßennetz